

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 23

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Salvatore PATTI, Sassari

**ZIVILGESETZBÜCHER IN EUROPA  
– KRISE UND REFORM**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 22. November 1983

Zivilgesetzbücher in Europa - Krise und Reform\*

---

\*Die nachfolgenden Gedanken habe ich auch in der Juristischen Fakultät der Universität Bochum (25. Mai 1984) vorgetragen und ausführlicher niedergelegt unter dem Titel "Il diritto civile tra crisi e riforma dei codici" in: Riv. dir. comm., 1984, I, 85-122.

## Einleitung: Zeitalter der Entkodifizierung?

Wer sich heute in Europa umsieht, gewinnt den Eindruck, daß die Zivilgesetzbücher, welche unsere letzten zwei Jahrhunderte geprägt haben, nicht mehr die zentrale Rolle spielen wie einst - ja, die Privatrechtsordnungen nur unvollständig widerspiegeln, und manchmal eher verzerrt.

Diese These vertritt in Italien der römische Professor Natalino IRTI. Mit seinen aufs erste faszinierenden Gedanken über "L'età della decodificazione" (Das Zeitalter der Entkodifizierung)<sup>1</sup> hat er vor einigen Jahren auf Anhieb eine Diskussion ausgelöst, die viele Gemüter bewegt und noch immer in vollem Gange ist.<sup>2</sup>

---

1 N. IRTI, L'età della decodificazione. in: Dir. e soc., 1978, 613 ff.; ders. L'età della decodificazione, Milano, 1979.

2 Siehe vor allem A. DE CUPIS, A proposito di codice e decodificazione, in: Riv. dir. civ., 1979, II, 47 ff.; Beiträge von M. GIORGIANNI, F. PIGA, P. SCHLESINGER, F. SANTORO-PASSARELLI, über "Il tramonto della codificazione". in: Temi della cultura giuridica contemporanea. Padova, 1981 (und in Riv. dir. civ., 1980, I, 52 ff.); R. SACCO, La codification, forme dépassée de législation?, in: Rapports nationaux italiens (XI<sup>e</sup> Congrès Interna-

Übrigens nicht nur in Italien. Das Wort "decodificazione" hat längst die Grenzen übersprungen<sup>3</sup>, und die Auseinandersetzung wird auch in Deutschland verfolgt<sup>4</sup>.

IRTI selbst beginnt mit der Idee eines in deutscher Sprache geschriebenen Buches von Stefan ZWEIG: "Die Welt von Gestern". Es war die Welt der Sicherheit. Und sie war es eben auch dank der Kodifikationen. Denn Kodifikation bedeutete Rechtssicherheit. Ihre zivilrechtlichen Gesetzbücher - nur um sie geht es hier - fixierten die Spielregeln, nicht mehr; sie sagten den Leuten lediglich, w i e sie zu gehen hatten, nicht: w o h i n sie zu gehen hatten; ein Dirigismus, wie wir ihn heute erleben, war ihnen fremd.

---

tional de Droit Comparé, Caracas, 1982), Milano, 1982, 85 ff., erschienen auch in italienischer Sprache in: Riv.dir.civ., 1983, I, 117 ff.; S. CHIARLONI, La giustizia civile degli anni 80: le riforme possibili, in: Foro it., 1984, V, 220 ff.

- 3 B. OPPETIT, La décodification du droit commercial français, in: Etudes R. Rodière, Paris, 1981, 197 ff.
- 4 Siehe das Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg: Rechtsvergleichung. Zur neueren Entwicklung des Vertragsrechts in Europa, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, I, Köln, 1981, 30.

Wenn nun IRTI von "decodificazione" spricht, so meint er natürlich den italienischen Codice civile, und natürlich den von 1942<sup>5</sup>. Aber sein Ansatz zielt darüber hinaus auf die Kodifikationsidee überhaupt. Mikrosysteme mit neuen Zielsetzungen und neuen Rechtsfiguren (beispielsweise im Mietrecht, Arbeitsrecht, Agrarrecht) seien im Vordringen begriffen und breiteten sich machtvoll aus, so daß das Werk des historischen Gesetzgebers allmählich residualen Charakter annehme.

Viele haben IRTIs Gedanken enthusiastisch aufgegriffen. Doch einige zögern noch, den Codice schon zu Grabe zu tragen. Sie argumentieren aus verschiedenen Richtungen. So hat der Zivilrechtler Adriano DE CUPIS daran erinnert, daß weite Gebiete wie das Recht der Personen, das Familien-, Erb- und Beweisrecht noch immer im Gesetzbuch zu finden seien, und zwar zu wesentlichen Teilen, nicht nur residual; ein guter Einfall möge also nicht den Sinn für Proportionen verstellen<sup>6</sup>. Ähnlich Umberto BRECCIA und Francesco Donato BUSNELLI aus Pisa, die der Fülle von Spezialgesetzen ungeachtet im Codice nach wie vor die dauerhafte Mitte ("centralità perdurante") sehen, welche Maßstäbe

---

5 GIORGIANNI, in: *Temi della cultura giuridica contemporanea*, 122, bestätigt, daß "il tramonto" (der Untergang) den Codice civile von 1942 betrifft und nicht den natürlich außer Kraft getretenen und deswegen "toten" Codice civile von 1865.

6 DE CUPIS, oben, Fn. 2.

setzt und das Auseinanderstrebende zusammenhält<sup>7</sup>.

Der Turiner Rechtsvergleicher Rodolfo SACCO hat untersucht, wieviele Zivilgesetzbücher nach dem Zweiten Weltkrieg in Ost und West neu entstanden sind; aus der eindrucksvollen Zahl von fast einem halben Hundert folgert er, daß die Kodifikationsidee in der Welt offenbar noch nicht ganz tot ist. Gewisse Zweifel an der Addition dessen, was so verschiedene Staaten mit demselben Wort "Kodex" benennen, lassen den Kern der Überlegung unberührt: Das Instrument erfüllt noch seinen Zweck<sup>8</sup>.

Ich selbst hatte schon dieses rechtsvergleichende Argument verwendet, und zwar mit Blick auf das neue, seit 1976 geltende Zivilgesetzbuch der DDR: Um sich von der alten bürgerlichen Kodifikation zu lösen, hat dieser hochorganisierte Industriestaat eine neue Kodifikation geschaffen; wenn man aber hinter der neuen Terminologie die Strukturen und Begriffe sucht, so kann man manch alten Bekannten wiederfinden<sup>9</sup>.

---

7 U. BRECCIA, *L'interprete tra codice e nuove leggi civili*, in: *Leggi, giudici, politica. Le esperienze italiana e inglese a confronto*, Milano, 1983, 233; F.D. BUSNELLI, *Iramonto del codice civile?*, *ivi*, 211.

8 SACCO, oben, Fn. 2.

9 S. PATTI, in: *Temi della cultura giuridica contemporanea*, 122.

Was für die DDR zutrifft, daß sie nämlich auf einer langen Tradition aufbaut, gilt sicher nicht für sämtliche von SACCO untersuchten Länder. Deshalb neige ich dazu, das Thema anders anzugehen: Ich beschränke mich auf das Schicksal der klassischen Zivilgesetzbücher in Europa.

### Der Alterungsprozeß

Überall in Europa, wo es Zivilgesetzbücher gibt, macht man die Erfahrung, daß diese Gesetzbücher altern. Sie altern in dem Maße, in dem sich das Gemeinwesen technisch, wirtschaftlich und sozial fortentwickelt - also in einem von Jahr zu Jahr beschleunigten Rhythmus. Immer rascher weitet sich die Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit. Das ist aber im Grunde die alte Erfahrung mit aller Gesetzgebung, neu sind nur das Tempo und die Intensität.

Als Beispiel nehme ich den französischen Code civil von 1804 und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 - die beiden einflußreichsten Kodifikationen in Europa, denen auch unser italienischer Codice civile

von 1942 wichtige Anregungen verdankt<sup>10</sup>.

Schon bei der erstgenannten Kodifikation - dem Code civil - kann man feststellen, daß er die Privatrechtsordnung nur unvollständig widerspiegelt, und dies bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung<sup>11</sup>. Es dauert nicht lange, bis das Aufblühen von Industrie, Handel, Versicherungen und Vereinigungen, das Bedürfnis nach dem Schutz geistigen Schaffens und vieles andere mehr Normierungen verlangen, die mit einem Platz außerhalb des Gesetzbuches vorlieb zu nehmen haben. Das geschieht auch mit Materien wie der Staatsangehörigkeit, dem Wohnungseigentum, etc., die zunächst wohl im Gesetzbuch beheimatet sind, dann aber infolge wachsender Komplexität ausquartiert werden. Wachsende Regelungsbedürfnisse, wachsende Komplexität und wachsende Eile führen zu Zuständigkeitsverlagerung und Qualitätsverfall: Vieles dekretiert nun die Regierung, und was sie da produziert, ist dem Code nicht unbedingt immer ebenbürtig. In dem Maße, in dem sich Spezialgesetzgebung der neuen Materien bemächtigt, veröde - wie IRTI meint - der Code. "Daß nun freilich der Code eine "vetrina di modelli stanchied inutilizzati"<sup>12</sup> (etwa: ein Schaukasten voller überholter und unnützer Modelle) sei, scheint vielleicht etwas übertrieben. Und

---

10 R. SACCO, *Introduzione al diritto comparato*, Torino, 1980, 189.

11 G. RIPERT, *Aspects juridiques du capitalisme moderne*, 2. Aufl., Paris, 1951, 16.

12 IRTI, oben, Fn. 2, 633.



eines fehlt bei IRTI ganz: die Rechtsprechung. Haben nicht in Frankreich - mehr noch als in Italien - die Richter bedeutende Materien außerhalb des Gesetzbuches strukturiert und bis ins Detail ausgeformt - im Haftungsrecht, im Wettbewerbsrecht, im internationalen Privatrecht? Und hat nicht manch richterrechtliche Schöpfung nach langen Jahren des Wartens vor der Haustür den Weg hinein in die Vitrine gefunden?

Zwei Beispiele nur für solche "ricodificazione"<sup>13</sup>: das Persönlichkeitsrecht, das 1970 die Leerstelle des Artikels 9 Code civil einnahm, sowie der nach Artikel 1601 eingefügte Bauvertrag.

Über "Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee" in Deutschland hat schon in den frühen fünfziger Jahren Franz WIEACKER nachgedacht<sup>14</sup>, "Kodifikation" freilich nicht verengt auf die systematische Zusammenfassung großer Rechtsmaterien in einem einzigen Gesetzbuch, sondern im Sinne von Gesetzgebung schlechthin. Darüber ging ja schon im vorigen Jahrhundert der berühmte Streit zwischen Thibaut und Savigny zum "Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissen-

---

13 Über die Möglichkeit einer "ricodificazione" überzeugend G. TARZIA, in: Temi della cultura giuridica contemporanea, 85 f.

14 F. WIEACKER, Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, in: Festschrift G. Boehmer, Bonn, 1954, 34 ff.

schaft"<sup>15</sup>.

Schließlich fielen die Würfel gegen die Richter, zugunsten der Gesetzgebung und zugunsten eines Gesetzbuches. Als mit der Jahrhundertwende das BGB dann endlich in Kraft tritt, kann von Vollständigkeit wiederum nicht die Rede sein. Manches paßt nicht ins System: zur Vertragsfreiheit nicht der Konsumentenschutz, zum Schuldprinzip nicht die strikte Haftung. So muß das Abzahlungsgesetz von 1894 draußen bleiben<sup>16</sup> (und bleibt es bis auf den heutigen Tag), und draußen bleibt auch das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 (wie neben der Eisenbahn diese und jene andere"Quelle erhöhter Gefahr":nacheinander Automobile, Flugzeuge, Energieversorgung, Pipelines)<sup>17</sup>. Wie zur Bestätigung einer konstanten Entwicklung bringt das Jahr 1976 einerseits das AGB-Gesetz, andererseits das Arzneimittelgesetz. Wechselnde Ideologien spielen übrigens keine Rolle; das zeigen die Ehegesetze von 1938 und 1946. Nicht einmal das Sachenrecht ist tabu: Wie nach-

---

15 F.K. v. SAVIGNY, Vom Berufe unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1814. Für eine neuere Bewertung siehe jetzt H. KIEFNER, Thibaut und Savigny-Bemerkungen zum Kodifikationsstreit, in: Festschrift R. Gmür, Bielefeld, 1983, 53 ff.

16 Siehe umfassend O.v.GIERKE, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin, 1889, 30 ff.; vgl. auch J. ESSER, GesetZRationalität im Kodifikationszeitalter und heute, in: H.-J. VOGEL/J. ESSER, 100 Jahre

mals in Frankreich wird das ganze Wohnungseigentum 1951 Gegenstand spezialgesetzlicher Regelung.

Über die Spezialgesetze hinaus muß man freilich auch in Deutschland an die Richter denken. Zwar schenkte ihnen der Gesetzgeber statt der schönen Generalklauseln des französischen Code civil und des schweizerischen Zivilgesetzbuches überwiegend Mißtrauen - was sie aber keineswegs hinderte, auf der im Grunde schmalen Treu-und-Glauben-Formel des § 242 BGB so erfolgreiche Rechtsfiguren aufzubauen wie "culpa in contrahendo", Wegfall der Geschäftsgrundlage, Verwirkung und andere mehr<sup>18</sup>, ganz zu schweigen von gewagter Rechtsfortbildung extra legem (z.B. Sicherungsübereignung) und sogar contra legem (z.B. Schadensersatz bei schweren Persönlichkeitsverletzungen).

Nach alledem ergibt sich: Einerseits ist das Ideal eines rundum vollständigen Kodex von Anfang nie verwirklicht gewesen; andererseits verfängt der Gedanke eines zugunsten neuer Mikrosysteme allmählich ab-dankenden Kodex bei genauerem Hinsehen auch nicht.

---

oberste deutsche Justizbehörde. Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Tübingen, 1977, 22.

17 Siehe ausführlich M.R. WILL, Quellen erhöhter Gefahr, München, 1980, 1 ff.

18 Siehe die Nachweise bei W. WEBER, Treu und Glauben, § 242 BGB, Staudingers Kommentar zum BGB, 11. Aufl., Berlin, 1961; vgl. auch die Ausführungen von K. LARENZ,

So verführerisch der Einfall, so blendend das Wort - die Wirklichkeit stellt sich doch um einiges komplexer dar und verdient differenziertere Analyse. Decodificazione gibt es keineswegs erst in unseren Tagen, es hat sie zu allen Zeiten gegeben. Sieht man sie als Symptom der Krise, dann muß man von einer Dauerkrise sprechen. Die Erfahrung zeigt näm'lich, wie das Phänomen die Gesetzbücher kontinuierlich begleitet hat: Kein punktuelles Ereignis also, sondern ein permanenter Prozeß. Alterungsprozeß, Erosion, Ausblutung - vielleicht, aber nicht nur.

---

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York-Tokio, 1983, 380, 405.  
Aus italienischer Sicht allgemein G. ORRÒ, Richterrecht, Milano, 1983. Über die Verwirkung siehe auch die rechtsvergleichende Darstellung bei S. PATTI, Profili della tolleranza nel diritto privato, Napoli, 1978, 101ff.

### Die Erneuerungsbestrebungen

Wenn man die Erstsemester in Rom, Paris, Zürich oder bei Ihnen in Saarbrücken beobachtet, so hat man nicht den Eindruck, daß sie ein auslaufendes Modell studieren. Ist nicht das erste Buch, das sie sich kaufen, eben die neueste Ausgabe des Codice civile, des Code civil, des ZGB oder des BGB - je nachdem -, dessen intensives Studium sie einführt in die Strukturen und Wertungen ihres nationalen Zivilrechts? Das jeweilige Zivilgesetzbuch als Ausgangspunkt und Basis aller Rechtsstudien auf dem europäischen Kontinent - das kann kein Residuum sein. Und es ist deshalb kein Residuum, weil man die "decodificazione" nicht von allem anderen isoliert betrachten kann. Dem Alterungsprozeß entspricht ein gegenläufiger Erneuerungsprozeß, der dauernden Krise eine dauernde Reform. Man muß beide Phänomene zusammen bewerten, wenn man nicht ein deformiertes Bild der Entwicklung geben will.

Jeder kennt, um hiermit zu beginnen, die Welle von Reformen im Familienrecht, nachdem sich die Vorstellungen von Gleichberechtigung und Kindeswohl in ganz Europa hinreichend durchgesetzt hatten. Die fast jeden Bürger berührenden, einschneidenden Änderungen im Scheidungs- und Kindschaftsrecht haben sich durchweg nicht etwa außerhalb des Gesetzbuches vollzogen, sondern wurden augenblicklich integriert - eine Entwicklung, von der man nicht gut behaupten kann,

sie habe sich am Rande des Privatrechts abgespielt.

Von eben solch zentraler Bedeutung im Privatrecht sind die Neuerungen im Vertragsrecht, Ausdruck eines überall gewandelten Verständnisses der Privatautonomie.

Diese Reformen sind nun zwar größtenteils in Spezialgesetzen verwirklicht worden, wie im französischen Konsumentenschutzgesetz von 1978 im Kapitel über die "clauses abusives" oder in der Bundesrepublik im Gesetz zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von 1976; aber zumindest für die deutschen Verhältnisse läßt sich sagen, daß dieses Gesetz keinen Aufschub mehr duldete, daß es im wesentlichen die bisherige Rechtsprechung unter § 242 BGB festschrieb und daß es auch nur ein erster Schritt bei der auf längere Sicht geplanten Überarbeitung des Schuldrechts (2. Buch des BGB) sein, mit der großen Reform also koordiniert und dann wieder heimgeholt werden sollte.

Aber man fragt sich längst, ob dieser Denkansatz des "Drinnen-Draußen" überhaupt fruchtbar ist und wohin er führen könnte. Nehmen wir zwei weitere vorweggenommene, weil dem Konsumentenschutz dienende Teilstücke der deutschen Schuldrechtsreform: Zum Fernunterrichtsvertrag erging 1976 ein Spezialgesetz, während der Reisevertrag 1979 unmittelbar in §§ 651a-651k BGB einging. Für Systematik und Auslegung spielt freilich

die Plazierung hier oder dort, ob gleich oder später "heimgeholt", offenbar keine Rolle; Gesetzbuch und Spezialgesetze bilden ein Ganzes, und Aufgabe der Juristen ist es, diese Einheit deutlich werden zu lassen.

Die deutsche Schuldrechtsreform dient mir insofern als vorzügliches Beispiel, weil sie insgesamt gerade nicht auf Abbau, sondern auf Erneuerung der Kodifikation zielt, Erneuerung nach Inhalt und Form. Im Vertragsrecht wird die soziale Komponente Eingang finden, im Deliktsrecht das Prinzip der Gefährdungshaftung gleichberechtigt neben die klassische Verschuldenshaftung treten - beides im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst. Das Ganze soll überdies in einer dem Bürger zugänglichen Sprache formuliert sein.

Ein derart geschlossenes Reformprojekt ist im Nachbarland Frankreich derzeit nicht in Sicht. Dafür hat es dort über die Jahre viele einzelne Reformschritte gegeben - innerhalb des Code civil. Einer, der die Geduld hatte, es nachzuzählen, kam auf insgesamt über tausend modifizierte Artikel<sup>19</sup>.

---

19 G. CORNU, La lettre du Code à l'épreuve du temps, in: Mélanges R. Savatier, Paris, 1965, 157 ff.

So viele sind es in der Schweiz gewiß nicht. Aber gerade die für ihre Vorsicht bekannten Schweizer haben dem Altern ihrer Kodifikation vorgebeugt und diese kontinuierlich an gesellschaftliche Veränderungen angepaßt. So ist hier der Schutz des Schwächeren im Rahmen von Arbeits- und Tarifvertrag längst in den Artikeln 319 - 362 des Obligationenrechts fest verankert.

Lassen Sie mich noch zwei andere Länder erwähnen, weil sie in unseren Tagen jeweils eine Gesamtreform ihres Zivilgesetzbuches unternommen haben: Holland und Portugal.

Die Holländer begannen schon vor 40 Jahren, ihr dem napoleonischen Vorbild nachgebildetes Nieuw Burgerlijk Wetboek von 1838 zu modernisieren. Teile davon gelten bereits, darunter seit dem Jahre 1970 das erste Buch mit einer rechtzeitigen Normierung zur künstlichen Befruchtung; über anderes wird noch im Parlament diskutiert, besonders heftig umstritten ist der großzügig veranschlagte Gestaltungsspielraum für den Richter<sup>20</sup>.

---

<sup>20</sup> Siehe W. SNIJDERS, Vers un nouveau code civil néerlandais. Etat des travaux, in: Rev. droit int. et droit comp., 1979, 223 ff.; J.G. SAUVEPLANNE, Law Reform in Quebec and Netherlands, in: Nether-



Portugal schließlich hat einen kompletten neuen Código civil seit 1966<sup>21</sup>.

Schluß: Zeitalter eines europäischen Codice civile?

Für den italienischen Codice civile, der das Geburtsdatum 1942 trägt und deshalb manche auf die falsche Fährte lockt<sup>22</sup>, hat man vorgeschlagen, auf Detail-

---

lands Int. L. Rev., 1980, 213 ff.; J. BASEDOW, Grundfragen der Vertragsrechtsreform. Niederländische Erfahrungen, in: ZVglRWiss., 1980, 132 ff.; A. HARTKAMP, Vers un nouveau code civil néerlandais, in: Rev.int. dr. comp., 1982, 319 ff.

- 21 Siehe W. WENGLER, Der Entwurf für ein neues portugiesisches Zivilgesetzbuch, in: AcP, 1967, 64 ff.; P.H. NEUHAUS/H. RAU, Das internationale Privatrecht im neuen portugiesischen Zivilgesetzbuch, in: RabelsZ, 1968, 500 ff.
- 22 Im Gutachten des Max-Planck-Instituts (oben, Fn. 4), I, 22, heißt es: "Die Reform von 1942 stand unter dem Leitgedanken der zwischen den beiden Weltkriegen herrschenden korporativen Ordnung". Für eine korrekte Beurteilung wäre es ausreichend gewesen, das von demselben Max-Planck-Institut herausgegebene Werk: M. CAPPELLETTI/P. RESCIGNO, Italy, in: IECL, Vol. I, National Reports, Tübingen-The Hague-Paris, 1972, I-99: Codice civile und Codice procedura civile:

regelungen in Zukunft ganz zu verzichten und sich mit der Normierung allgemeiner Rechtsgedanken zu begnügen ("legislazione per principi"<sup>23</sup>). Diese Methode würde die "decodificazione" nachgerade institutionalisieren, lehrt doch eben unsere italienische Praxis, daß die schon bestehenden Generalklauseln bei unseren Gerichten vergleichsweise geringen Anklang gefunden haben. Aber auch Länder wie Deutschland und die Schweiz, in denen diese Klauseln bekanntlich beliebter sind, denken nicht daran, ihre Gesetzbücher derart zurückzustutzen.

Die eigene geschichtliche Erfahrung wie auch die Rechtsvergleichung zeichnen uns einen anderen Weg vor: Es ist der Weg der Kontinuität und der Systembildung. Die Zeichen stehen gut. Zwar hat sich vieles geändert, viel ist aber auch geblieben. Inhalte anzu-

---

"... although enacted during the fascist era ... were not strongly influenced by that ideology"; oder R. NICOLÒ, Codice civile, in: Enc.dir., VII, Milano, 1960, 246; J.M. MERRYMAN, The Italian Style II: Law, in: 18 Stanford L. Rev. (1965-1966), 410 ff., durchzusehen.

- 23 S. RODOTÀ, Ideologie e tecniche della riforma del diritto civile, in: Riv. dir. comm., 1967, I, 83 ff.; S. COTTA, La sfida tecnologica, Bologna, 1968, 180 ff.. Kritisch siehe aber G.B. FERRI, Antiformalismo, democrazia, codice civile, in: Riv. dir. comm., 1968, I, 376 ff.

passen zwingt nicht dazu, die Strukturen zu opfern. Niemand bricht ab - selbst "unwohnliche Häuser" nicht, sagt WIEACKER so treffend - "ehe er ein neues Dach über dem Kopf hat. Reißen also auch wir nicht unbedacht den kunstfertigen Bau der alten Kodifikationen ab."<sup>24</sup>

Das neue Dach über der Welt von Morgen, die ihrerseits nach Rechtssicherheit verlangen wird wie die Welt von Gestern, wäre Aufgabe der Generation von Heute. Der heutigen Generation obliegt es, beim Hausbau die neuen Materialien einzufügen. Das hat überhaupt nichts mit Spezialgesetzgebung zu tun, die auch künftig - vielleicht sogar in vermehrtem Umfange, solange die Parlamente noch tasten - besser außerhalb der Gesetzbücher plaziert bliebe. Ich denke vielmehr an Einflüsse, die von höherrangigen Normen und weitergehenden Zielsetzungen herrühren.

Da sind einmal die Einflüsse des Verfassungsrechts, die vielfach erst über eigene Verfassungsgerichtshöfe - so in Deutschland und Italien -, manchmal aber auch ohne deren Einsatz, ins Privatrecht hineinwirken. Das ist ein verhältnismäßig neues, wohl auf amerikanischen

---

24 WIEACKER, oben, Fn. 14, 50.

Nachkriegskontakten beruhendes Phänomen, das sich inzwischen fest etabliert hat: Kein Reformgesetzgeber kommt daran vorbei.

Noch um einiges ungewohnter dann jene Impulse, die von der noch höher angesiedelten Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 1950 ausgehen und bei zunehmender Inanspruchnahme des Straßburger Gerichtssystems verstärkt in den nationalen Rechten zu Buche schlagen werden: vor allem, wenn es um die Reform des Familienrechts, des Erbrechts, des Personenrechts geht.

Schließlich: Auch beim Kern jeder Schuldrechtskodifikation, im Kaufrecht nämlich, hat eine Zukunft schon begonnen, die über den heimischen Hinterhof hinausweist. Die Frucht jahrzehntelangen Bemühens zur Rechtsvereinheitlichung beim internationalen Warenkauf, das Wiener UN-Übereinkommen aus dem Jahre 1980, soll demnächst in Kraft treten; die zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wollen es geschlossen übernehmen. Das kann nicht ohne Rückwirkungen auf die nationalen Reformüberlegungen bleiben - Vorgeschmack eines künftigen europäischen materiellen Kaufrechts.

Lassen Sie mich die Skizze, der noch so viele Striche hinzuzufügen wären, an dieser Stelle abbrechen. Nur für eines will ich vor allem und über allem aufs neue plädieren: für "europäische Rechtsvernunft" und "Eurosprudenzia" - Appelle unserer großen Lehr-

meister in Deutschland und Italien aufgreifend, die sowohl historisch als auch rechtsvergleichend dachten und denken<sup>25</sup>. Unter diesen Vorzeichen sollten wir auf eine "dritte Generation" von Gesetzbüchern hinarbeiten: Adressat wären nun freilich nicht mehr einzelne europäische Staaten, sondern das ganze Europa.

---

25 WIEACKER, oben, Fn. 14, 43; G. GORLA, in: *Temi della cultura giuridica contemporanea*, 88. Von einem "Paneuropa"-Gesetzbuch spricht auch J.W. HEDEMANN, *Wesen und Wandel der Gesetzgebungstechnik*, in: *Festschrift W. Schmidt-Rimpler*, Karlsruhe, 1957, 25.